

STELLUNGNAHME DES MENSCHENRECHTSBEIRATS AN DIE VOLKSANWALTSCHAFT

Leicht verständlich dargestellt

MÜSSEN WC-ANLAGEN IN ANHALTE-RÄUMEN DER POLIZEIINSPEKTIONEN¹ ABGETRENNT SEIN?

Menschen, die in Polizeiinspektionen festgehalten werden, haben das Recht auf menschenwürdige Behandlung. Auch WCs müssen auf menschenwürdige Weise benutzt werden können.

Das Strafvollzugsgesetz und andere Regelungen bestimmen, dass Hafträume ein vom Raum abgeteiltes WC haben müssen. Es muss nicht unbedingt eine Trennwand haben. Es muss aber einen Sichtschutz geben.

¹ Polizeiinspektionen hießen bis 2005 Gendarmerieposten und in den großen Städten Wachzimmer.

WC-ANLAGEN IN POLIZEIINSPEKTIONEN

Außerdem ist der Staat verpflichtet, Gefangene besonders zu schützen. Es muss dafür gesorgt werden, dass sie sich nicht selbst verletzen oder Selbstmord begehen können. Daher kann es in manchen Fällen keinen Sichtschutz für das WC geben, weil man diese Gefangenen ausnahmsweise immer sehen können muss.

Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hat geprüft, ob WCs in den Hafträumen in Österreich menschenwürdig benutzt werden können.

Der Beirat prüfte die Anhalteräume in Polizeiinspektionen, nicht die Räume in Gefängnissen.





Der Menschenrechtsbeirat hat sich mit 2 Fragen beschäftigt:

- 1. Soll es auch bei einer kurzen Festnahme durch die Polizei einen abgetrennten Toiletten-Bereich geben?
- **2.** Soll es einen getrennten Toiletten-Bereich nur dann geben, wenn:
 - die Räume für die Polizeiinspektion neu gebaut werden?
 - neue Räume gemietet werden?
 - alte Räume umgebaut werden und ein abgetrennter Toiletten-Bereich leicht eingerichtet werden kann?

Wie lange kann jemand auf der Polizeiinspektion festgehalten werden?

Der Freiheitsentzug auf einer Polizeiinspektion kann unterschiedlich lange dauern:

- Jemand wird festgenommen, weil er eine Straftat begangen hat (zum Beispiel einen Raub). Der Verdächtige darf höchstens 48 Stunden in der Polizeiinspektion festgehalten werden.
- Jemand wird festgenommen, weil er eine Verwaltungsübertretung begangen hat

- (zum Beispiel eine Ruhestörung). Der Verdächtige darf höchstens 24 Stunden eingesperrt bleiben.
- Jemand bezahlt seine Verwaltungsstrafe nicht. Dann kann er festgenommen werden. Das heißt Ersatzfreiheitsstrafe. Sie darf höchstens 6 Wochen dauern.
- Ein Fremder wird festgenommen (zum Beispiel weil er keine Aufenthaltserlaubnis hat): Der Festgenommene darf 48 (und manchmal 72) Stunden angehalten werden.
- Schubhaft: Ein Fremder, der ausreisen muss, weigert sich auszureisen: Bis zu 7 Tage lang kann er in der Polizeiinspektion angehalten werden. Dann kommt er ins PAZ Wien oder ins AHZ Vordernberg. Dort gibt es den "offenen Vollzug". Die Schubhaft darf insgesamt 6 Monate dauern. In manchen Fällen auch 10 Monate (innerhalb von 18 Monaten).

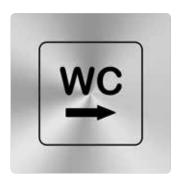


Wie sehen die Räume in den Polizeiinspektionen aus, in denen Festgenommene eingesperrt werden?

- Es gibt Anhalteräume. Darin dürfen Menschen nur kurze Zeit festgehalten werden. Es gibt darin kein Bett. Anhalteräume sollen nach Möglichkeit ein WC und ein Waschbecken haben.
- Es gibt Verwahrungsräume. Darin können Menschen längere Zeit festgehalten werden. Es gibt ein Bett und es muss auch ein WC geben.
- Es gibt auch Räume, in denen mehrere Personen festgehalten werden. Sie müssen ein WC haben. Meist sind die WCs durch eine Mauer vom Raum getrennt. Bei einigen gibt es nur einen Sichtschutz, zum Beispiel einen Vorhang.

Je länger jemand in Haft gehalten wird, desto strenger sind die Anforderungen, wie ein WC abgetrennt sein soll:

■ Wenn eine Person nur für kurze Zeit in einem Raum festgehalten wird, muss es keinen Sichtschutz für das WC geben.



- Wenn eine Person für längere Zeit in einem Raum festgehalten wird, muss es einen Sichtschutz für das WC geben, wenn diese Person das wünscht. Außer wenn die Person selbstmordgefährdet ist. Dann muss man sie immer sehen können.
- Wenn mehrere Personen für kurze Zeit in einem Raum festhalten werden, muss es auf jeden Fall einen Sichtschutz für das WC geben. Oder es muss eine eigene WC-Anlage geben. Auch wenn die Personen nur kurz festgehalten werden.
- Wenn mehrere Personen für längere Zeit in einem Raum festgehalten werden, sollen dieselben Regeln gelten wie für Justizstrafgefangene: Der Raum muss ein eigenes WC mit einer Trennwand oder einem Sichtschutz haben.

Ergebnis:

Ob ein WC im Anhalteraum einer Polizeiinspektion den Bestimmungen der Menschenrechte entspricht, hängt davon ab:

- wie viele Menschen in diesem Raum festgehalten werden,
- wie lange sie dort festgehalten werden.

Die WCs in den Polizeiinspektionen in Österreich können menschenwürdig benützt werden. Es muss daher nichts geändert werden.

Abgetrennte WC-Anlagen soll es in Zukunft immer geben, wenn

- neue Räume für eine Polizeiinspektion gekauft werden.
- neue Räume für eine Polizeiinspektion gemietet werden.
- alte Räume umgebaut werden.

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber: Volksanwaltschaft Wien, 2016

Kontakt:

Volksanwaltschaft Singerstraße 17 Postfach 20, 1015 Wien

Telefon: +43 (0)1 515 05-0 Fax: +43 (0)1 515 05-190 Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223

presse@volksanwaltschaft.gv.at www.volksanwaltschaft.gv.at